

10. 1. Zum Begriff der öffentlichrechtlichen Wassergenossenschaften im Sinne der 2. Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz.

2. Kann auch gegenüber dem Verlangen nach Aufwertung von Vermögensanlagen (§ 63 Abs. 1 AufwG.) Verwirkung durch Zeitablauf eingewendet werden?

AnlAbfG. § 46. 2. DurchfBo. zum AnlAbfG. vom 2. Juli 1926 § 16. AufwG. §§ 62, 63 Abs. 1. BGB. § 242.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 25. März 1929 i. S. Pr. Centr. B. Gr. NG. (Bl.) w. M.-Genossenschaft der P.-Niederung (Bekl.). IV 458/28.

I. Landgericht Mtona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Beklagte hatte im Jahr 1886 von der Klägerin ein Darlehen von 165 000 M. erhalten, das am 15. Juni 1922 noch in Höhe von 79 822,60 M. bestand. Auf diesen Restbetrag nebst Zinsen zahlte die Beklagte im Juli und Dezember 1922 83 582,20 RM. zurück. Mit Schreiben vom 16. Mai 1927 verlangte die Klägerin Aufwertung des Darlehens und erhob Anfang August 1927 Klage. Sie verlangt das Darlehen als Vermögensanlage auf 25% aufgewertet und fordert — unter Berücksichtigung des Goldmarkwertes der Rückzahlungen — Zahlung von 19 895,34 GM. nebst Zinsen, hilfsweise Feststellung der Aufwertungsverpflichtung der Beklagten. Diese wendet ein, daß dem Anspruch der Klägerin das Anleiheablösungsgesetz entgegenstehe, hilfsweise, daß ihn die Klägerin durch verspätete Geltendmachung verwirkt habe.

Das Landgericht gab dem Hauptantrag der Klage statt; das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Klägerin verlangt Aufwertung eines nach dem 15. Juni 1922 in Papiermark zurückgezahlten Darlehens als Vermögensanlage nach § 63 Abs. 1 AufwG. Dieser Anspruch wäre, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, unbegründet, wenn es sich um eine Markanleihe im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlAbfG. handelte und deshalb der Klägerin ein im Rechtsweg nicht verfolgbarer Anspruch auf Umtausch der Markanleihe in eine Ablösungsanleihe zustünde (RGZ. Bd. 116 S. 166). Aber das Oberlandesgericht hat aus zutreffenden Erwägungen die Anwendbarkeit des Anleiheablösungsgesetzes verneint.

Auf Grund des § 46 AnlAbtG. sind in § 16 Abs. 2 Nr. 2a der 2. Durchführungsverordnung die Vorschriften des bezeichneten Gesetzes über Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf diejenigen öffentlichrechtlichen Wassergenossenschaften für anwendbar erklärt worden, deren Zweck nach Gesetz oder ausdrücklicher Satzungsvorschrift ganz oder überwiegend im Ausbau und in der Unterhaltung von natürlichen Wasserläufen besteht; es sei denn, daß die Ausgaben der Anleiheschuldner nach ihren Aufgaben oder nach den Grundsätzen der Betriebsführung durch privatwirtschaftliche Einnahmen aus dem Betrieb gedeckt werden sollen und gedeckt werden. Den Zweck der verklagten Genossenschaft entnimmt das Oberlandesgericht dem § 1 Abs. 1 der Satzung; es erachtet als Zweck, daß der Ertrag der Grundstücke der Genossen nach den Meliorationsplänen durch Ent- und Bewässerung verbessert werden solle. Als unerheblich sieht es an, daß nach § 3 der Satzung die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen von der Genossenschaft getragen werden und daß als gemeinschaftliche Anlagen auch Teile der Flußläufe der Pinnau und Wilsbek anzusehen sind, weil es sich insoweit nur um Aufgaben handle, welche die Genossenschaft sich zur Erreichung des Satzungszwecks gesetzt habe. Hiernach sieht das Oberlandesgericht die Beklagte als Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an und rechnet sie nicht zu den Wassergenossenschaften im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2a der 2. Durchf.-Vo., womit die Anwendbarkeit des Anleiheablösungsgesetzes entfalle. Dieser Auffassung ist beizutreten.

Die Satzung stammt aus der Zeit der Geltung des Gesetzes betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (PrGS. S. 297). Dort wird in § 1 ausdrücklich unterschieden zwischen solchen Genossenschaften, die zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, und solchen, die zu anderen Zwecken gebildet sind (nämlich zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zum Schutz der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen [Flößereien] und anderen Schiffahrtsanlagen). Aus diesem Gegensatz folgt ohne weiteres, daß eine zu Zwecken der Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken gegründete Wassergenossenschaft, wie die Beklagte, nicht zugleich als Wassergenossenschaft anderer Art anzusehen ist.

Als Ent- und Bewässerungsgenossenschaft ist die Beklagte auch unter dem Wassergesetz vom 7. April 1913 (W.G. S. 53) bestehen geblieben, da dieses in § 283 bestimmt, daß auf die bei seinem Inkrafttreten bestehenden öffentlichrechtlichen Wassergenossenschaften die Vorschriften anzuwenden sind, die für die nach diesem Gesetz gebildeten Wassergenossenschaften gelten. Das Wassergesetz behandelt nun ebenfalls nicht alle Wassergenossenschaften gleich, sondern unterscheidet in § 206 unter Nr. 4 die Genossenschaften zur Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und zur Unterhaltung von Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen von anderen Genossenschaften, u. a. von denen, die gebildet werden:

Nr. 1, 6 und 7: zur Anlegung, Unterhaltung und zum Ausbau der verschiedenen Wasserläufe,

Nr. 3: zur Reinhaltung von Gewässern,

Nr. 8: zur Herstellung und Unterhaltung der Schiffbarkeit oder Flußbarkeit von Wasserläufen, sowie zur Herstellung und Unterhaltung neuer Wasserstraßen und anderer Schiffahrtsanlagen,

Nr. 9: zur Anlegung, Unterhaltung und Ausnutzung von Stauanlagen,

Nr. 11: zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses.

Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob sich die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 der 2. Durchf. Vo. angeführten Wassergenossenschaften durchweg mit den in § 206 unter Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 9 und 11 WasserG. angeführten Wassergenossenschaften decken. So viel ist unzweifelhaft, daß die unter Nr. 4 das angeführten Ent- und Bewässerungsgenossenschaften nicht in § 16 Abs. 2 Nr. 2 der 2. Durchf. Vo. genannt sind und daß deshalb diese Vorschrift auf die Beklagte keine Anwendung finden kann.

Diese Auffassung steht im Einklang mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 27. Februar 1928 IV 648/27.¹⁾ Die Revisionsbeklagte beharrt demgegenüber auf ihrem früheren Standpunkt und beruft sich dafür auf ein Schreiben des Finanzministers. Diese Darlegung gibt jedoch keinen Anlaß, die im bezeichneten Urteil vertretene Rechtsanschauung aufzugeben. Hiernach steht das Anleiheablösungsgesetz dem Klageanspruch nicht entgegen.

Gleichwohl verurteilt das Oberlandesgericht der Klägerin die Auf-

¹⁾ Abgedr. Reichs- u. preuß. Verwbl. Bd. 50 S. 211.

wertung, und zwar im wesentlichen mit der auf § 242 BGB. gestützten Erwägung, daß das erstmals im Mai 1927 gestellte Aufwertungsverlangen verspätet sei und daß daher die Klägerin ihren Aufwertungsanspruch nach Treu und Glauben verwirkt habe.

Gegen diese Auffassung wendet sich die Revision. Sie meint, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für das Gebiet der freien Aufwertung entwickelten Grundsätze über die Rechtsverwirkung könnten schon grundsätzlich keine Anwendung auf einen Anspruch finden, der sich auf das Aufwertungsgesetz stütze. Ferner macht sie geltend, die Voraussetzungen einer Verwirkung seien hier mit Unrecht angenommen worden.

Die grundsätzlichen Bedenken der Revision können nicht geteilt werden. Im Gegensatz zur freien Aufwertung sind die allgemeinen Vorschriften, auf die § 62 AufwG. verweist, bei Vermögensanlagen, die nicht dinglich gesichert sind, nur mit der Einschränkung anwendbar, daß der Höchstbetrag der Aufwertung auf 25% des Goldmarkbetrags festgesetzt ist, daß die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes über den Vorbehalt der Rechte und die Rückwirkung entsprechende Anwendung finden und daß das Gericht über die Fälligkeit und die Verzinsung unter gewissen Einschränkungen nach billigem Ermessen entscheidet (§ 63 Abs. 1 und 4, §§ 14, 15, 17 bis 19 AufwG.). Innerhalb der durch diesen Höchstsatz gezogenen Grenze richtet sich also die Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften, mithin nach § 242 BGB. Der Gläubiger hat daher, anders als bei hypothekarisch gesicherten Forderungen, keinen Anspruch auf einen gesetzlich festgelegten Betrag, sondern nur ein Recht auf eine nach Treu und Glauben zu bestimmende Leistung, und zwar bei der rückwirkenden Aufwertung — um die es sich hier allein handelt — unter der Voraussetzung, daß er die Leistung nicht schon vor dem 15. Juni 1922 vorbehaltlos angenommen hat (§§ 15, 78 AufwG.). Wichtig ist nun, daß in § 63 Abs. 1 AufwG. der § 16, der bei hypothekarisch gesicherten Forderungen die Verpflichtung zur Anmeldung innerhalb einer Ausschlussfrist vorschreibt, nicht für anwendbar erklärt ist, daß also bei nicht dinglich gesicherten Vermögensanlagen keine zeitliche Schranke für die Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs besteht. Daraus folgt indessen nur, daß der zeitlich unbeschränkten Geltendmachung dieses Anspruchs innerhalb der Verjährungsfrist nicht Vorschriften des Aufwertungsgesetzes im Wege stehen. Ob

und unter welchen Voraussetzungen aber ein längeres Säumen des Gläubigers der nachträglichen Aufwertung entgegensteht, entscheidet sich, wie bei der freien Aufwertung, so auch hier nach § 242 BGB., der nach der neueren und neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. zuletzt Urteile vom 27. September 1928 IV 118/28, vom 22. Oktober 1928 IV 158/28, vom 22. September 1928 I 73/28; JW. 1929 S. 664 Nr. 19) die Rechtsgrundlage für die Beurteilung bildet, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Zeitablauf außerhalb des Gebietes der Verjährung rechtshindernde Bedeutung beigelegt werden kann. Es ist daher Sache der Beurteilung im einzelnen Fall, ob sich der sogenannte Verwirkungsgedanke auch gegenüber dem Aufwertungsverlangen bei Vermögensanlagen durchsetzen kann, was sich nur unter Berücksichtigung aller für die Interessen beider Teile maßgeblichen Umstände nach Treu und Glauben entscheiden läßt.

Mit Recht wendet sich aber die Revision dagegen, daß unter den festgestellten Umständen das im Mai 1927 erstmals erhobene Aufwertungsverlangen vom Berufungsgericht als verspätet und in Anwendung des § 242 als Treu und Glauben widersprechend betrachtet worden ist. Es ist der Revision zuzustimmen, daß hier die Rechtslage von vornherein eine andere ist als bei der freien Aufwertung. Schon der Berufungsrichter hat zutreffend hervorgehoben, daß die Klägerin vor Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes ihren Anspruch überhaupt nicht mit Erfolg erheben konnte, weil die Dritte Steuernotverordnung eine Aufwertung von zurückgezahlten Vermögensanlagen nur zuließ, wenn ein Vorbehalt gemacht war, was hier nicht geschehen ist. Die im Gebiete der freien Aufwertung vielfach in der Rechtsprechung zur Verwirkungsfrage angestellte Erwägung, daß sich der Aufwertungsgedanke schon lange vor Erlaß des Aufwertungsgesetzes durchgesetzt habe, kommt daher hier nicht zuungunsten der Klägerin in Betracht. Ein Zögern mit Geltendmachung ihres Anspruchs steht sonach überhaupt nur für die Zeit seit dem 16. Juli 1925 in Frage. Mit Verkündung des Aufwertungsgesetzes war zugleich für beide Teile die im Gebiete der freien Aufwertung bestehende Unsicherheit der Stichtagsberechnung keine Frage mehr, sondern es bestand für sie Klarheit, daß der Zeitpunkt der Rückzahlung der Aufwertung nicht entgegenstand und der Aufwertungsanspruch vom Gesetz grundsätzlich zugelassen war. Damit entfiel

aber auch von vornherein der im Gebiete der freien Aufwertung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts hervorgehobene Gesichtspunkt, daß, je länger der Zeitpunkt der Papiermarkzahlung zurückliege, um so mehr Anlaß zur Abnahme bestehe, daß der Schuldner sich darauf eingestellt habe, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (RGZ. Bd. 117 S. 211, Bd. 118 S. 375 u. a.). Dem gleichviel, wann die Papiermarkzahlung erfolgt war, mußte der Schuldner einer Vermögensanlage, falls er nur nach dem 14. Juni 1922 gezahlt hatte (§§ 15, 78 AufwG.), seit dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes unter allen Umständen damit rechnen, daß der Gläubiger seine Ansprüche geltendmachen werde. Der Berufungsrichter führt mit unzureichenden und nicht bedenkenfreien rechtlichen Erwägungen aus, daß die Beklagte auch angesichts der gesetzlichen Regelung der Aufwertungsfrage hätte annehmen dürfen, sie werde nicht mit Aufwertungsansprüchen zu rechnen haben, nur weil die Klägerin bis 16. Mai 1927 nicht mit solchen an sie herangetreten war.

Im Gebiete der freien Aufwertung wird in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere auch des erkennenden Senats (zuletzt JW. 1929 S. 664 Nr. 19, Urteile vom 27. September 1928 IV 118/28, vom 11. Oktober 1928 IV 63/28, vom 22. Oktober 1928 IV 158/28) grundsätzlich Wert darauf gelegt, welcher Art das Rechtsgeschäft ist, aus dem Aufwertung verlangt wird. Es wird unterschieden, ob es sich um Geschäfte des täglichen Wirtschaftslebens und des regelmäßigen Güterumsatzes handelt, die im Verkehrsinteresse eine schnelle Klarstellung erheischen, oder ob andere, aus diesem Rahmen herausfallende Geschäfte in Frage stehen. Um ein Geschäft des täglichen Wirtschaftslebens hatte es sich bei dem in RGZ. Bd. 117 S. 359 entschiedenen Falle gehandelt, woraus der Berufungsrichter die von ihm zur Frage der Verwirkung angewendeten Rechtsgrundsätze entnommen hat. Auch in dieser Entscheidung wird übrigens grundsätzlich anerkannt, daß die Frage der Verwirkung bei Geschäften des regelmäßigen Wirtschaftsverkehrs anders zu beurteilen ist als bei einer Erbauseinandersetzung unter Geschwistern oder beim Verkauf eines Handelsgeschäfts, wobei diese beiden letzteren Fälle nur beispielsweise angeführt sind. Im Streitfall handelt es sich um ein langfristiges Darlehen, das schon im Jahre 1886 in Höhe von 165 000 M. gegeben worden ist, und es kann keine Rede davon sein, es bei Behandlung

der Verwirkungsfrage mit Geschäften des täglichen Wirtschaftslebens auf eine Stufe zu stellen. Daß diese Unterscheidung hier, wo es sich um eine Vermögensanlage handelt, erhöhte Bedeutung gewinnt, liegt auf der Hand. Bei einem Aufwertungsanspruch, der gesetzlich, wenn auch nicht erschöpfend, geregelt ist, darf angenommen werden, daß die Aufwertungsfrage überhaupt nicht in dem Maße einer raschen Abwicklung bedarf, wie eine solche im Gebiete der freien Aufwertung als Bedürfnis des praktischen Wirtschaftslebens anzuerkennen ist.

Der Berufungsrichter sagt selbst zutreffend, der Klägerin — welche die Gesamtzahl ihrer Aufwertungsachen mit 12000 angegeben hat — sei mit Rücksicht auf den mangelnden Anmeldezwang kein Vorwurf daraus zu machen, wenn sie zunächst diejenigen Sachen in die Wege geleitet habe, für welche die kurz bemessene Frist des Aufwertungsgesetzes mit dem Endtermin vom 1. Januar 1926 gelaufen sei. Irrig ist indessen seine Meinung, daß seit Erlass des Aufwertungsgesetzes die Rechtslage zunächst völlig klar gelegen habe und deshalb keine rechtlichen Zweifel die Klägerin an der Verfolgung ihres Anspruches hätten hindern können. Der Berufungsrichter erwägt selbst, daß § 46 AnlWbG. die Möglichkeit einer Ausdehnung der Vorschriften in §§ 40 bis 45 AnlWbG. auf die Markanleihen anderer öffentlichrechtlicher Korporationen eröffnet habe. Die gesetzliche Regelung war daher insoweit noch nicht abschließend und ihre Ergänzung konnte die Aufwertungsansprüche der Klägerin, wenn sie auch nach dem Aufwertungsgesetz klar waren, wieder zunichte machen. Die Klägerin brauchte daher weder eine Klage anzustrengen, deren Erfolg durch eine Durchführungsverordnung alsbald in Frage gestellt werden konnte, wenn diese auch die Markanleihen der Beklagten ergriff, noch brauchte sie angesichts der auch für die Beklagte als öffentlichrechtliche Genossenschaft erkennbaren Rechtslage an diese mit Aufwertungsansprüchen heranzutreten. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß bis zum Erlass der zweiten Durchführungsverordnung zum Anleiheablösungsgesetz vom 2. Juli 1926 das untätige Verhalten der Klägerin gegen Treu und Glauben verstoßen hätte. Das nimmt auch der Berufungsrichter nicht an. Er hält sogar der Klägerin noch eine Frist bis zum 31. Dezember 1926 zugute, um schließlich zu dem Ergebnis zu gelangen, die Beklagte habe sich nunmehr in ihren geschäftlichen Maßnahmen darauf einrichten können, daß sie nicht mehr in Anspruch genommen werde,

und das im Mai 1927 gestellte Aufwertungsverlangen sei deshalb mit den Anforderungen von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren. Dem ist jedoch nicht beizutreten.

Auch im Gebiete der freien Aufwertung ist der Zeitablauf immer nur als einer der Umstände betrachtet worden, die bei Prüfung der Voraussetzungen des § 242 BGB. von Bedeutung sind. Der Berufungsrichter sagt zwar zutreffend, daß die Belange beider Teile zu berücksichtigen seien. Er betrachtet aber die Sachlage bei der entscheidenden Frage nur aus dem Gesichtspunkt des Schuldnerinteresses. Hierbei ist unbeachtet geblieben, daß die Klägerin, wenn sie mit dem Höchstfuß der Aufwertung von 25% durchbringt, 19895 RM. erhält, während sie bei Ablehnung der Aufwertung für ein 1886 gegebenes Kapital von etwa 83000 M., durch das mutmaßlich die Entwicklung der Beklagten wesentlich gefördert worden ist, mit etwa 60 RM. abgefunden würde.

Es ist nicht anzuerkennen, daß bei solchen immerhin bedeutungsvollen Interessen und angesichts der starken Benachteiligung der Klägerin, die in der Abfindung mit Papiermark liegen würde, die Beklagte nur wegen des Schweigens der Klägerin während des bezeichneten Zeitraums hätte erwarten dürfen, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Ist schon im Gebiete der freien Aufwertung der sogenannte Verwirkungsgedanke nur mit Vorsicht zu handhaben, so kann er bei Vermögensanlagen nur unter ganz besonderen Umständen verwertet werden. Solche Umstände liegen hier nicht vor. Es ist im Gegenteil zugunsten der Klägerin auch die Zahl der von ihr zu bearbeitenden Aufwertungsachen in Betracht zu ziehen. Wenn sie dabei, wie schon erwähnt, die befristeten Ansprüche zuerst bearbeitete und dann erst nach und nach an die unbefristeten heranging, so war das nur ein Erfordernis ordnungsmäßiger Verwaltung, dessen Berücksichtigung die Klägerin erwarten darf. Es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein, einem solchen Unternehmen gleichsam Fristen zu setzen, innerhalb deren es unbefristete Ansprüche geltendmachen mußte, um nicht damit ausgeschlossen zu werden. Der Zeitablauf könnte daher angesichts der Eigenart des Anspruchs und der gegebenen Verhältnisse höchstens dann entscheidend in Betracht kommen, wenn es sich um ein so ungewöhnliches, mit den Grundsätzen vernünftiger Geschäftsgebarung im Widerspruch stehendes Bögen handeln würde, daß der Schuldner

die verspätete Geltendmachung des Anspruchs als eine für ihn nicht erträgliche Zumutung betrachten dürfte. So liegt jedoch die Sache nicht.